

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Max Homberger (Grüne, Wetzikon), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Esther Guyer (Grüne, Zürich)

betreffend Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 20 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates, beschliesst:

I. ¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 125% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident erhält eine Zulage von 23'314 Franken, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident eine solche von 11'657 Franken.

² Für die besonderen mit dem Amt verbundenen Auslagen wird den Mitgliedern des Regierungsrates eine feste jährliche Entschädigung von Franken 10 000 ausgerichtet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, diese jeweils im selben Ausmass anzupassen wie die Spesenvergütungen für das Staatspersonal.

II. Entschädigungen, namentlich Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Kantons in Unternehmungen, Anstalten und Organisationen zukommen, fallen in die Staatskasse.

III. Auf die Mitglieder des Regierungsrates sind sinngemäss insbesondere anwendbar:
a. die Beschlüsse des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Reallohnerhöhungen an das Staatspersonal;
b. die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten.

IV. Dieser Beschluss tritt am ... (Datum) in Kraft.

V. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 aufgehoben.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Max Homberger
Ralf Margreiter
Esther Guyer

Begründung:

Die Besoldung der Zürcher Regierung nach den heutigen Bestimmungen darf als ordentlich bezeichnet werden. Üben Mitglieder des Regierungsrates in Wahrnehmung ihres Amtes als Vertreter des Kantons in Unternehmungen, Anstalten und Organisationen Funktionen aus, für welche besondere Entschädigungen wie fixe Honorare, Sitzungsgelder oder Pauschalspesen ausbezahlt werden, sollen diese künftig vollumfänglich an die Staatskasse fallen.

Zwar sind die Möglichkeiten für solche zusätzlichen persönlichen Bezüge im Kanton Zürich im Vergleich mit anderen Kantonen weniger üppig. Ganz grundsätzlich ist aber nicht einzusehen, weshalb die genannten Entschädigungen nicht vollumfänglich der Staatskasse zufallen, aus der die ordentliche Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates für die Ausübung ihres Amtes erfolgt. Das gilt nicht nur in Zeiten eines angespannten Staatshaushaltes.

Gestützt auf § 25 Abs. 1 lit. c des Kantonsratsgesetzes beantragen wir darum eine Neufassung der Festsetzung der Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates und die Aufhebung des entsprechenden Beschlusses aus dem Jahr 1991.